

**S a t z u n g**

über die Gebühren für die Benutzung  
der Regionalbibliothek Weiden i.d.OPf.  
vom 15.12.2014

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl S. 70), folgende

**S a t z u n g :****§ 1****Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung der Regionalbibliothek werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Schulen und Kindergärten, die die Regionalbibliothek (mit Ausnahme der Virtuellen Regionalbibliothek „Regi24“) ausschließlich zu schulischen Zwecken während des laufenden Schul- / Kindergartenjahres nutzen, sind von den Benutzungsgebühren mit Ausnahme der Konsolenspiele (§2 Abs. 2) und mit Ausnahme der Säumnisgebühren (§ 2 Abs. 9) befreit. Die Gebührenbefreiung gilt nicht für Schulführungen gemäß § 2 Abs. 10.
- (2) Gebührenschuldner sind die jeweiligen Benutzer der Regionalbibliothek.
- (3) Gebührenschuldner Minderjähriger ist deren gesetzlicher Vertreter.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 2****Benutzungsgebühren**

Die Gebühren betragen im Einzelnen:

- (1) Für den Bibliotheksausweis, der zur Ausleihe und Nutzung der angebotenen Dienste der Regionalbibliothek berechtigt, gelten folgende Gebührentarife:

**a) Basis-Karte** (ohne Nutzungsmöglichkeit der Virtuellen Bibliothek „Regi24“):**Jahresgebühr:**

Erwachsene	30,00 €
Kinder 0 – 9 Jahre	kostenlos
Jugendliche 10 – 15 Jahre	10,00 €
Jugendliche ab 16 Jahre	15,00 €
Schüler / Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	15,00 €
Familie	40,00 €
Institutionen und Firmen (max. 3 Ausweise)	80,00 €

Monatsausweis (ausgenommen Familie)	7,50 €
--	--------

**b) Plus-Karte:****Jahresgebühr:**

Erwachsene	40,00 €
Kinder 0 – 9 Jahre	5,00 €
Jugendliche 10 – 15 Jahre	15,00 €
Jugendliche ab 16 Jahre	20,00 €
Schüler / Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	20,00 €
Familie	50,00 €
Institutionen und Firmen (max. 3 Ausweise)	100,00 €

Monatsausweis (ausgenommen Familie)	10,00 €
--	---------

**c) Premium-Karte:****Jahresgebühr:**

Erwachsene	50,00 €
Kinder 0 – 9 Jahre	15,00 €
Jugendliche 10 – 15 Jahre	20,00 €
Jugendliche ab 16 Jahre	25,00 €
Schüler / Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	25,00 €
Familie	65,00 €
Institutionen und Firmen (max. 3 Ausweise)	150,00 €
 Monatsausweis (ausgenommen Familie)	 12,50 €

## (2) Zusätzliche Gebühren für die Ausleihe von Musik, Filmen, Software und Konsolenspiele:

pro Woche	3,00 €
-----------	--------

Für Inhaber der Premium-Karte entfallen diese Gebühren. Hiervon ausgenommen sind die Gebühren im Falle einer Leihfristverlängerung (siehe Absatz 7).

## (3) Ausstellen eines Ersatzausweises 5,00 €

## (4) Servicegebühren

a) Vorbestellung von ausgeliehenen Medien	je Medium	1,00 €
---	-----------	--------

Für Inhaber der Premium-Karte entfallen diese Gebühren. Zum Zwecke der Leseförderung gilt Gleiches für die Vormerkung von Büchern aus der Kinder- und Jugendabteilung.

b) Positiv erledigte Kaufwünsche	je Medium	1,00 €
c) Druckgebühr pro Seite (schwarz/weiß)		0,10 €
d) Druckgebühr pro Seite (farbig)		0,50 €
e) Gebühr pro CD-Rohling		0,50 €

## (5) Internetgebühren

a) mit gültigem Bibliotheksausweis	(30 min)	1,50 €
	(60 min)	2,50 €
b) ohne gültigem Bibliotheksausweis	(30 min)	2,00 €
	(60 min)	3,50 €

## (6) Fernleihbestellung

1. pro Fernleihvorgang	1,00 €
2. Rückporto	nach tatsächlichem Anfall

Darüber hinaus sind vom Nutzer die Kosten zu tragen, die ggf. von der gebenden Institution erhoben werden.

## (7) Leihfristverlängerung

a) von Musik, Filmen, Software und Konsolenspielen	
o pro Woche	3,00 €
b) Für alle anderen Medien ist die Leihfristverlängerung gebührenfrei.	

## (8) Kostenersatz, Pauschale

a) bei Beschädigung / Verlust von DVD-Hüllen	1,00 €
b) bei Beschädigung / Verlust von Medienboxen	5,00 €
c) Bearbeitungsgebühr bei Medienverlust bzw. -beschädigung	5,00 €
d) bei notwendiger Anschriftenermittlung im Falle eines Wohnungswechsels / Namensänderung	5,00 €

## (9) Säumnisgebühren

- |    |                                     |  |        |
|----|-------------------------------------|--|--------|
| a) | für Medien mit 21-tägiger Leihfrist | je angefangene Säumniswoche und Medium | 2,00 € |
| b) | für Medien mit verkürzter Leihfrist | je Säumnistag und Medium               | 1,50 € |

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben die Hälfte der festgelegten Säumnisgebühren zu entrichten. Gleiches gilt für Schulen und Kindergärten.

## (10) Bibliotheksführungen (z.B. Schulführungen)

pro angefangene Stunde	35,00 €
------------------------	---------

**§ 3****Entstehen, Fälligkeit**

- (1) Die Jahresgebühr gemäß § 2 (1) entsteht und wird fällig bei erstmaliger Ausstellung des Ausweises mit dessen Aushändigung. Nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Jahresgebühr erstmals fällig wurde, wird die Benutzungsberechtigung erneuert, sobald die Jahresgebühr erneut eingezahlt wurde bzw. im Fall der Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren mit deren Abbuchung, wenn nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich gekündigt und die erteilte Einzugsermächtigung schriftlich widerrufen wird.
- (2) Im Übrigen entstehen die Gebühren gemäß § 2 (2 – 8) zum Zeitpunkt der Leistung bzw. Beantragung bzw. Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes, die Gebühren gemäß § 2 (9) mit Ablauf des letzten Tages der Leihfrist. Sie werden mit dem Entstehen fällig.
- (3) Alle Gebühren sind mit ihrem Fälligwerden sofort am Kassenautomaten zu entrichten, sofern der Regionalbibliothek keine Einzugsermächtigung erteilt worden ist.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

**§4****Sonderaktionen**

Im Rahmen von Sonderaktionen (z. B. Sommerferien-Leseclub) kann die Regionalbibliothek Vergünstigungen gewähren.

**§ 4****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Regionalbibliothek Weiden i.d.OPf. vom 21.11.2005 (ABl. Nr. 23 vom 01.12.2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.03.2010 (ABl. Nr. 6 vom 01.04.2010), außer Kraft.

## Bekanntmachungen:

ABI Nr.	8	vom 02.05.1997
ABI Nr.	22	vom 01.12.1999
ABI Nr.	14	vom 01.08.2001
StR-Beschluss		vom 17.12.2001
ABI Nr.	24	vom 31.12.2001
ABI Nr.	23	vom 01.12.2005
ABI.Nr.	11	vom 15.06.2007
ABI Nr.	18	vom 01.10.2008
ABI Nr.	6	vom 01.04.2010
ABI Nr.	28	vom 29.12.2014